

Einfache Anfrage Widmer-Wil vom 30. November 2011

Social Media – Herausforderungen an den Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. Januar 2013

Andreas W. Widmer-Wil erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 30. November 2011, inwiefern Verwaltung und Politik des Kantons St.Gallen Social Media als Informationskanäle nutzen und welche Folgen sich daraus ergeben.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Dem neuen Informationsverhalten der Bevölkerung – rund 80 Prozent nutzen heute das Internet regelmässig – entspricht der Kanton St.Gallen mit einer attraktiven Website, die ein breites Angebot an Informationen sowie Dienstleistungen über online-Formulare anbietet, beispielsweise die online-Steuererklärung. Der Kanton St.Gallen wird demnächst auch auf Social Media präsent sein. Er wird namentlich auf Facebook und Twitter je einen zentralen Auftritt einrichten, auf denen Informationen, Aktivitäten und Angebote der gesamten Staatsverwaltung – ausgenommen sind die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten – veröffentlicht werden. Diese beiden Plattformen sind gleichzeitig ein weiteres Angebot an die Bevölkerung, mit Behörden und Verwaltung ins Gespräch zu kommen. Vorerst ist ein Pilotauftritt während eines Jahres vorgesehen; danach werden die Erfahrungen evaluiert und allenfalls nötige Anpassungen für den definitiven Betrieb vorgenommen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die bisherigen Aktivitäten von kantonalen Dienststellen auf Social Media waren auf wenige Einzelfälle beschränkt. So betreibt die Kantonspolizei seit November 2012 einen Auftritt auf Facebook. Daraus lassen sich noch keine Erfahrungswerte ableiten.
2. Die Regierung hat zu Beginn dieses Jahres das Konzept «Auftritt des Kantons St.Gallen auf Social Media» verabschiedet. Dieses gibt den Rahmen für den Pilotbetrieb und das weitere Vorgehen vor. Betrieben und verantwortet werden die beiden zentralen Auftritte auf Facebook und Twitter von der Staatskanzlei. Zusätzlich betreibt die Kantonspolizei auf denselben Plattformen einen eigenen Auftritt.
3. Aktivitäten auf Social Media unterstehen den gleichen Bestimmungen zu Amtsgeheimnis und Datenschutz wie alle anderen Informationsaktivitäten des Kantons.
4. Mit Ausnahme der für die Publikation auf Social Media bezeichneten Fachleute dürfen die Mitarbeitenden in amtlicher Funktion keine Mitteilungen veröffentlichen. Die dienstliche Nutzung ist auf aufgabenbezogene Recherchen beschränkt. Diese Bestimmungen sind in einer Dienstweisung der Regierung festgehalten. Zudem stehen allen Mitarbeitenden Guidelines für die Nutzung von Social Media zur Verfügung, und im kantonalen Intranet ist ein online-Lehrpfad aufgeschaltet, auf dem man sich Wissen über die korrekte und sichere Nutzung aneignen kann.
5. Die Dienststelle Kommunikation der Staatskanzlei wie auch der Mediendienst der Kantonspolizei setzen bei der Personalrekrutierung schon länger Kompetenzen in multimedialer Informationsvermittlung voraus. Die beiden bestehenden Dienststellen sind heute im Stand, die neuen

Aufgaben zu erfüllen. Der Auftritt auf Facebook und Twitter hat als solcher keine Kostenfolgen. Es sind auch keine besonderen technischen Vorkehrungen erforderlich. Es besteht, jedenfalls für den Pilotbetrieb, kein Bedarf nach zusätzlichen personellen, technischen oder finanziellen Ressourcen.